

Selbstverständnis/Geschäftsordnung des Kuratoriums des HVD Berlin

§ 1 Aufgaben

Das Kuratorium soll durch seine Zusammensetzung ein Bindeglied zu den Institutionen des Landes Berlin, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen mit dem Ziel der Stärkung des Humanismus bilden. Das Kuratorium versteht sich als unabhängiges Forum zur kritischen Diskussion von Zukunftsvisionen und unterstützt den HVD in der Entwicklung geeigneter Verbandsstrategien. Das Kuratorium nimmt die Rolle eines Expertengremiums wahr, das mit unterschiedlichem Fachwissen und beruflichen Erfahrungen Entscheidungsprozesse im HVD Berlin begleitet.

1. Das Kuratorium berät den Landesvorstand des HVD im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des HVD Berlin und zur Klärung weltanschaulicher Positionen.
Hierzu legt der HVD Berlin einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zu Planungen und zukünftigen Vorhaben und zur Arbeit des abgelaufenen Jahres vor. Der Bericht wird in einer Sitzung des Kuratoriums erörtert. Das Kuratorium kann hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.
2. Das Kuratorium kann darüber hinaus Fragestellungen allgemeiner ethischer, weltanschaulicher, gesellschaftspolitischer oder verbandlicher Art aufgreifen und dem Landesvorstand Anregungen für seine zukünftige Arbeit geben. Ebenso kann der Landesvorstand dem Kuratorium Vorschläge für die weitere Arbeit und insbesondere im Vorfeld von grundlegenden Entscheidungen vorlegen und das Kuratorium um Stellungnahme bitten.
3. Das Kuratorium wird die Zusammenarbeit des HVD Berlin mit anderen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb Berlins fördern. Aufgaben und Verantwortung des Landesvorstandes des HVD Berlin bleiben davon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung und Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landesvorstand des HVD Berlin für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt ex officio.
- (2) Das Kuratorium besteht aus maximal 20 Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich. Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber dem Landesvorstand des HVD Berlin erklären.
- (4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so beruft der Landesvorstand gem. Abs. 1 ein neues Mitglied.
- (5) Die Wahrnehmung der Aufgaben in den Beratungen des Kuratoriums ist an eine persönliche Anwesenheit gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Landesvorstand des HVD Berlin festlegt.

§ 3 Vorsitzende/r, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreterin/Stellvertreters entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren.
- (3) Tritt die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung von ihrem/seinem Amt zurück, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum aus der Mitte der Mitglieder neu gewählt.

Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Geschäftsführung, Einladung zu Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Landesgeschäftsstelle des HVD Berlin führt die Geschäfte des Kuratoriums im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium wird zweimal jährlich einberufen, darüber hinaus, wenn die/der Vorsitzende oder der Landesvorstand des HVD Berlin dies für erforderlich halten. Den Wünschen der Kuratoriumsmitglieder oder des Landesvorstandes nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Entscheidungsvorlagen mindestens 6 Wochen vor der Sitzung zu versenden; in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ihr/seine Stellvertretung leitet die Sitzungen.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen in der Regel die Vorsitzenden des HVD Berlin, der Geschäftsführer sowie – gegebenenfalls beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte – von ihm benannte Mitarbeiter des HVD Berlin teil.
- (6) Für konkrete Fragestellungen kann das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Stimmen Experten beiziehen, die für das zu behandelnde Thema in besondere Weise ausgewiesen sind.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Es trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern das Kuratorium oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (3) Die/der Vorsitzende berichtet dem Kuratorium zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums und die von ihm hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Kuratorium

gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium.

- (2) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse ist im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des HVD Berlin möglich.

§ 7 Niederschrift/Veröffentlichungen

- (1) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll soll enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden Personen
 3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen
 4. die Beratungsergebnisse
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der Landesgeschäftsstelle des HVD Berlin aufzubewahren.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Landesvorstand möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.
- (6) Über die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung werden durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen und durch den Landesvorstand des HVD Berlin in Kraft gesetzt.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2010 in Kraft.